



Hochschule für
Philosophie

München

Prüfungsordnung Modulstudium „Medienethik“

an der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J.

München, den 15.04.2019



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsordnung.....	3
§1 Zielsetzung des weiterbildenden Studiums	3
§2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§3 Prüfungsausschuss	3
§4 Regelstudienzeit und Prüfungsverfahren	4
§5 Prüfungsaufbau und -leistungen	5
§6 Bewertung der Prüfungsleistungen	5
§7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§8 Wiederholung	6
§9 Akteneinsicht	7
§10 Aushändigung des Zertifikats	7
§11 Inkrafttreten	8



Prüfungsordnung

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 26.9.2012, zuletzt geändert am 04.06.2018, folgende Satzung:

§1 Zielsetzung des weiterbildenden Studiums

- (1) ¹Bei dem Modulstudium mit dem Schwerpunkt „Medienethik“ handelt es sich um ein spezielles Angebot des weiterbildenden Studiums der Hochschule für Philosophie gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. Art. 43 Abs. 6 (BayHSchG).
- (2) ¹Das Modulstudium Medienethik will Menschen, die im Kommunikations- und Medienbereich öffentlich tätig sind, befähigen, die konkreten ethischen Fragen ihrer Tätigkeiten angemessen zu beantworten.²Es vermittelt dafür notwendige philosophisch-ethische Grundlagen wie auch anwendungsbezogenes Orientierungswissen und die sozialen Kompetenzen, die für Menschen in Führungsverantwortung heute bedeutsam sind. ³Neben Grundfragen der Kommunikations- und Medienethik (Kommunikations- und Medienbegriffe, verschiedene Argumentations- und Begründungsformen) werden unterschiedliche bereichsspezifische Fragestellungen (u.a. Ethik des Journalismus und der Public Relations, Ethik anderer Formen strategischer Kommunikation, Ethik der Unterhaltung, Folgen der Digitalisierung) theoretisch und anhand von praktischen Erfahrungen thematisiert.
- (3) ¹Das besondere Profil des Modulstudiums zeigt sich zum einen in der explizit philosophischen Ausrichtung, zum anderen in der inter- und transdisziplinären Prägung. ²Studierende erhalten damit die Fähigkeit, die Kommunikations- und Medienethik als Bereichsethik mit ihrer methodisch eigenständigen Basis zu verstehen und auf dieser Basis in verschiedensten kommunikations- und medienethisch Anwendungsfragen begründete Orientierung für sich und andere zu geben.

§2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugang zum Modulstudium erhalten Bewerber und Bewerberinnen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss vorweisen können. ²Die in diesem Modulstudium angebotene Module sind Teil des weiterbildenden Teilzeitstudiengangs „Master of Arts (M.A.) in Ethik“. ³Spätestens für die Zulassung zu diesem Master-Studiengang muss des Weiteren einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden.
- (2) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb zwei Wochen nach Bewerbungsschluss. ³Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

§3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der



Prüfungsordnung. ⁴Der Senat bestimmt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für das Zertifikatsstudium.

- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan inne. ²Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. ³Der Dekan kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. ⁴Dieser übernimmt die Aufgaben, die die Prüfungsordnung dem Dekan zuweist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 62 BayHSchG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. ³Der Prüfling hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

§4 Regelstudienzeit und Prüfungsverfahren

- (1) Die Regelstudienzeit für das Modulstudium beträgt drei Semester.
- (2) ¹Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. ²Folgende Prüfungsformen sind vorgesehen:
 - a. Essay (Abhandlung, die eine wissenschaftliche Frage in sehr knapper Form behandelt) von 5 Seiten,
 - b. vertiefte Hauptseminararbeit (ausführliche Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in gegliederten Form auf fortgeschrittenem Niveau) von 20-24 Seiten,
 - c. vertiefte mündliche Prüfung von 25 Minuten.
- (3) ¹Die Prüfungen werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem die Veranstaltung beendet wird. ²Zu mündlichen Prüfungen meldet sich die Kandidatin bzw. der Kandidat in den dafür im Online-Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Anmeldefristen im Prüfungssekretariat an. ³Ort und Zeitpunkt der Prüfungen werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. ⁴Sofern die Prüfungen im Verfassen von vertieften Seminararbeiten oder Essays bestehen, wird die Abgabefrist zu deren Einreichung im Online-Vorlesungsverzeichnis des betreffenden Semesters bekanntgegeben.
- (4) ¹Behinderten Studierenden wird nach begründetem Antrag auf Nachweis vom Prüfungsausschuss ein ihrer Behinderung entsprechender Studienplan erstellt. ²Ein solcher Studienplan kann sowohl Hilfestellungen während des Studienbetriebs (z.B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z.B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen. ³Der Antrag kann jederzeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (5) ¹Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach



Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Prüfungsausschuss gewährt. ²Grundlage stellen die jeweiligen rechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Ausführung dar. ³Während einer Beurlaubung, die aus Gründen gem. Satz 1 gewährt wird, können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§5 Prüfungsaufbau und -leistungen

(1) Folgende Module müssen besucht werden:

a. ¹Die beiden Grundlagenmodule:

²Diese finden jeweils als drei seminaristische Blockveranstaltungen pro Semester statt. ³Im ersten Grundlagenmodul, das im Wintersemester angeboten wird, geht es um Grundlagen der Ethik, der Politischen Philosophie und Sozialethik und der Ethik in interkultureller Perspektive. ⁴Im zweiten Grundlagenmodul, das im Sommersemester angeboten wird, wird in jeder Einheit in eine der Bereichsethiken der Wirtschaftsethik, der Medienethik und der Medizinethik eingeführt, wobei jeweils die theoretische Basis vermittelt und die Verbindung zu konkreten ethischen Fragestellungen aus dem beruflichen Alltag der Studierenden hergestellt wird. ⁵Jedes der Grundlagenmodule gilt als bestanden, wenn eine schriftliche Studienarbeit (Essay) von fünf Seiten verfasst wurde, das mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ⁶Jedes Grundlagenmodul umfasst 3 SWS und 9 ECTS-Punkte.

b. Die beiden Schwerpunktmodule:

²In diesem Modul finden sich alternierend Lehrangebote zu Grundlagen und Anwendungen der des Schwerpunkts. ³Für beide Schwerpunktmodule werden sowohl Hauptseminare als auch Vorlesungen angeboten. ⁴Die Vorlesung schließt mit einer vertieften 25-minütigen mündlichen Prüfung ab. ⁵Sie gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁶Für das Hauptseminar ist eine vertiefte schriftliche Seminararbeit von 20-24 Seiten zu verfassen. ⁷Sie gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁹Jedes Schwerpunktmodul umfasst 2 SWS und 6 ECTS-Punkte.

c. ¹Das Philosophiemodul:

²Durch den zusätzlichen Besuch des Moduls „Philosophie“ sollen die Lerninhalte der Schwerpunktmodule auf die Traditionen und Entwicklungen der Philosophie bezogen werden. ³Die Studierenden sind frei aus dem Angebot der Hochschule an Vorlesungen und Hauptseminaren zu wählen. ⁴Dabei können Vorlesungen oder Hauptseminare besucht werden. ⁵Eine Vorlesung gilt als bestanden, wenn eine vertiefte mündliche Prüfung von 25 Minuten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁶Ein Hauptseminar gilt als bestanden, wenn eine vertiefte schriftliche Seminararbeit von 20-24 Seiten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁷Das Modul umfasst 2 bis 3 SWS und 6 ECTS-Punkte.

(2) Für das Zertifikat werden insgesamt 36 ECTS-Punkte erworben.

§6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:



Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;

Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur Differenzierung besteht für den Prüfer bzw. die Prüferin die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ²Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 1 entsprechend.

§7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Überschreiten der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zu Prüfungsleistungen im Sinne des § 5 oder treten sie von einer Prüfungsleistung, zu der sie sich gemeldet haben oder angemeldet wurden, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen (z.B. wiederholter Antrag, nur allgemeinmedizinisches Attest) kann der Vertrauensarzt der Hochschule hinzugezogen werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§8 Wiederholung

¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung. ³Die Wiederholungsprüfung wird üblicherweise am Ende des darauf folgenden Semesters angesetzt, ist spätestens jedoch nach zwei Semestern abzulegen. ⁴Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. ⁵Die nach § 5 in Verbindung mit § 12 für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen.



Hochschule für
Philosophie

München

⁶Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 4 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen, gilt das Studium als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁷Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin die in Satz 2 festgelegte Wiederholungsfrist aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen oder besteht er oder sie die Wiederholungsprüfung nicht, ist das Studium endgültig nicht bestanden.

§9 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§10 Aushändigung des Zertifikats

¹Aufgrund des Nachweises des Bestehens aller nach § 5 erforderlicher Prüfungsleistungen erhält der bzw. die Studierende ein unbenotetes Zertifikat mit Notenanhang. ²Das Zertifikat ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan unterschrieben und durch die Hochschule ausgehändigt.



Hochschule für
Philosophie

München

§11 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2019 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/20.

³Die bisherige Prüfungsordnung des Modulstudiums mit dem Schwerpunkt „Medienethik“ in Teilzeit an der Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. vom 22.9.2016 tritt außer Kraft.

⁴Studierende, die ihr Modulstudium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag berechtigt, ihr Studium nach den neuen Regelungen abzulegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 04.06.2018 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 27.03.2019.

München, 15.04.2019

Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher

Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 15.04.2019 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.04.2019.